

Lösungsskizze Gefahrenabwehrrecht 1

Aufgabe 1:

Bei der Anordnung gegenüber Leicht handelt es sich um einen Verwaltungsakt (§ 106 LVwG), und zwar um eine Ordnungsverfügung nach §§ 174, 176 LVwG.

Aufgabe 2:

Amtsrat Scharf handelt als Leiter des Ordnungsamtes für den Bürgermeister der Gemeinde Großenbüttel. Sachliche Zuständigkeit? Ja, gem. §§ 165 II, 164 I Nr. 3 LVwG. Örtliche Zuständigkeit? Ja, gem. § 166 I LVwG.

Aufgabe 3:

Sind vorrangig Spezialvorschriften anzuwenden (§ 173 I LVwG)? Nein, lt. Sachverhalt

→ § 173 II LVwG → Anwendung der Generalklausel (§§ 174, 176 LVwG).

Konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit? Ja, hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der geschützten Individualgüter Gesundheit und Vermögen der Verkehrsteilnehmer.

Störung der öffentlichen Sicherheit? Ja, Gemeinschaftsgut „Rechtsordnung“ ist verletzt (→ § 32 StVO). Diese Verletzung dauert an.

Voraussetzungen der Generalklausel liegen somit vor.

Aufgabe 4:

a) Leicht → Verhaltensstörer gem. § 218 I LVwG und Zustandsstörer gem. § 219 II 1 LVwG.

Baumann → Verhaltensstörer gem. § 218 III LVwG und Zustandsstörer gem. § 219 I LVwG.

Der Sand ist auf dem Radweg (=Teil der Straße) abgeladen worden, also (noch) nicht auf dem Grundstück des Eitel eingebaut und ihm lt. Sachverhalt auch nicht übergeben worden (wäre auch unüblich, da Werkvertrag). Eitel ist somit nicht Zustandsstörer.

b) Der Bürgermeister der Gemeinde Großenbüttel hat hinsichtlich der Auswahl des Störers (Auswahl-)Ermessen. Beide zur Auswahl stehenden Störer sind sowohl Verhaltens- als auch Zustandsstörer.

Leicht ist vor Ort und kann die Gefahr schnell beseitigen. Die Ermessensentscheidung für die Inanspruchnahme von Leicht ist somit ermessensfehlerfrei erfolgt (§ 73 I LVwG).

Aufgabe 5:

Die Verpflichtung zu einer Handlung wird nicht erfüllt → Ersatzvornahme nach § 238 LVwG. Auf eine Androhung (§ 236 I LVwG) und die Vollziehbarkeit (§ 229 I LVwG) kann gem. § 229 II LVwG verzichtet werden, da eine gegenwärtige Gefahr (Störung bereits eingetreten) anders nicht abgewehrt werden kann (Leicht hat sich vom Ort des Geschehens entfernt, Unternehmer Baumann ist tel. nicht zu erreichen).

Vertretbar ist auch eine Lösung über § 230 LVwG, wenn beabsichtigt ist, die Kosten später dem Unternehmer Baumann (und nicht dem Vorarbeiter Leicht) in Rechnung zu stellen, und wenn weiter davon ausgegangen wird, dass der mündlich gegenüber dem Vorarbeiter Leicht ergangene Verwaltungsakt nicht gegenüber dem Unternehmer Baumann (dessen Mitarbeiter Leicht ist) wirksam geworden ist.